

Anlage

zum Anschreiben vom 10.07.2025,

Antragsteller: BFU – Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Forstamt Teltow-Fläming
vom 18. Juli 2025

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Alexanderdorf, Flur 1, Flurstücke 236 und 237 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,23 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 28.02.2025, Az.: LFB 12.05-7020-6/253+10/25 und LFB12.05-7020-6/253+11/25 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Auf den betroffenen Flächen wurde gemäß der festgelegten Prüfkriterien der standortbezogenen Vorprüfung direkt keine Betroffenheit festgestellt. Eine direkte negative Auswirkung konnte nicht festgestellt werden. Auch im Ergebnis der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming wurden naturschutzrechtlich diesbezüglich keine Bedenken/Einwände geäußert. Eine weitere allgemeine Vorprüfung (Stufe 2) nach UVPG war hier somit nicht notwendig.

Die Gemarkung Alexanderdorf im Naturraum „Mittlere Mark“ hat ein Bewaldungsprozent von ca. 16 und liegt damit unter dem Durchschnitt des Landes Brandenburg. Gemäß den aktuellen Planungen auf Kommunal- und Landesebene werden mittelfristig weitere Waldflächen dauerhaft in andere Nutzungsarten umgewandelt. Durch diese hier geplanten Erstaufforstungen als Mischbestand auf insgesamt 3,23 ha ehemaliger Landwirtschaftsfläche können hier bereits innerhalb weniger Jahre hochwertige Mischbestände mit guter ökologischer Wirkung entstehen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Weiterhin wird mit dieser Maßnahme dem Waldverlust im gleichen Naturraum positiv entgegenge wirkt. Die Aufforstung wirkt sich außerdem positiv auf den Grundwasserschutz im Zusammenhang mit dem Mooreinzugsgebiet aus.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zu Grunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702-211-4008 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming, Steinplatz 1, 15806 Zossen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt